

Blatt des NSB.-Wien

Blätter aus
Verwaltung
der
Stadt Wien

Verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Gaupresseamtsleiter
Ernst Handschmann

Verantw. Schriftleiter:
Hans Mücke / Wien, I.,
Rathaus / Fernr. N 28.500
Klappen 002, 263, 069

Rathaus Korrespondenz

AUSGEG. VOM GAUPRESSERAMT IN VERBINDG. MIT DEM HAUPTVERWALTUNGS- U- ORGANISATIONSAMT D. STADT WIEN.

Wien, 11. Dezember 1940

7. Sitzung der Ratsherren der Stadt Wien

Im Ratsherrensaal des Neuen Wiener Rathauses findet am Samstag, den 14. Dezember 1940 mittags unter dem Vorsitz des Reichsstatthalters die 7. Sitzung der Ratsherren der Stadt Wien statt.

oooOooo

An die Schriftleitungen

• Nicht zu veröffentlichen

Einlaßkarten für diese Sitzung der Ratsherren liegen der heutigen Rathaus-Korrespondenz bei. Dunkler Anzug oder Uniform ist vorgeschrieben.

oooOooo

Bekämpfung der Sperlinge

Haus- und Feldsperlinge (Spatzen) verursachen dem Getreide-, Obst- und Gemüsebau erheblichen Schaden. Ihre Bekämpfung mußte daher kürzlich vom Gesetzgeber angeordnet werden. Dazu wird nun

vom Standpunkt des Naturschutzes noch folgendes ergänzt.

Haus- und Feldsperlinge zählen nach der Naturschutzverordnung wohl zu den ungeschützten Vogelarten, doch ist es verboten, ihnen zur Nachtzeit, also eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen oder Selbstschüssen nachzustellen. Auch mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten, darf nicht vorgegangen werden und ebenso ist die Benützung geblendeter Lockvögel, großer Schlag- oder Zugnetze, beweglicher, tragbarer, über den Boden, das Niederholz oder das Röhricht gespannter Netze, die Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen oder die Anwendung von Giftstoffen und betäubenden Mitteln untersagt.

Neben dem Abschuß, bei dem verletzte Vögel sofort zu töten sind ist die Verwendung von Kastenfallen, Zugnetzen von 5 - 7 Meter Länge und etwa Meterhöhe erlaubt. Auch Schlagnetze mit einem Durchmesser von rund 50 cm u.dgl. können gebraucht werden. Wirksam ist auch das Beseitigen der Nester, das nach den Bestimmungen der Naturschutzverordnung in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar im Freien, an Gebäuden aber auch zu anderen Zeiten erfolgen darf, sofern die Nester keine Jungvögel enthalten. Unbedingt verboten ist es jedoch Kindern an den Bekämpfungsmaßnahmen zu beteiligen. Es ist auch selbstverständlich, daß das Töten der lebend gefangenen Sperlinge rasch und unter Ausschluß jeder Tierquälerei zu erfolgen hat und daß Übertretungen der Naturschutzverordnung auch bei Gelegenheit der Sperlingsbekämpfung bestraft werden.